Hinweis: Der Antrag auf Bürgergeld beim JobCenter schließt die Leistungen auf Bildung und Teilhabe (mit Ausnahme der Lernförderung) mit ein. Eine Antragstellung auf BuT-Leistungen beim Sozialamt dient daher lediglich der Benennung und Konkretisierung der Bedarfe.

Für alle Leistungen ist für jedes Kind ein gesonderter Antrag erforderlich.



Achtung:

- Gehen Sie erst vertragliche Verpflichtungen ein, wenn Ihnen ein entsprechender schriftlicher Bescheid der BuT-Stelle vorliegt (z. B. bei kostenintensiven Freizeitaktivitäten wie Ausflügen, Musikunterricht usw.).
- Beantragen Sie die Leistungen rechtzeitig. Am besten stellen Sie den Antrag schon, bevor eine Zahlung fällig wird.

Die Leistungen verlängern sich nicht automatisch. Nach Ablauf des Bewilligungszeitraums ist ein neuer Antrag erforderlich.

So finden Sie uns!

Montag:	08:30 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag:	08:30 Uhr bis 12:00 Uhr
Mittwoch:	geschlossen
Donnerstag:	08:30 Uhr bis 12:00 Uhr
	13:30 Uhr bis 15:30 Uhr
Freitag:	08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

Landkreis Schaumburg / Sozialamt
Breslauer Straße 2-4
31655 Stadthagen
05721/703-4547

Landkreis Schaumburg / Sozialamt
Außenstelle Rinteln
Klosterstraße 20
31737 Rinteln
05721/703-4548
(für Leistungsberechtigte der Stadt Rinteln, der Samtgemeinde Eilsen und der Gemeinde Auetal)

E-Mail: bildungspaket@schaumburg.de

Weitere Informationen sowie alle Anträge und Bescheinigungen finden Sie auch auf www.schaumburg.de/but

<u>Weitere Sprechstunden im Landkreis Schaumburg (in den Ferien fallen diese aus):</u>

- Montag: 11:00 Uhr bis 12:00 Uhr: DRK-Gebäude, Bornemannstr. 1, 1. OG
- Dienstag, 11:00 Uhr bis 12:00 Uhr: Stadt Bückeburg Gebäude Hofapotheke, Marktplatz 4, Zimmer 8
- Mittwoch, 09:00 Uhr bis 10:00 Uhr: Mehr-generationenhaus/Vereinsheim Bad Nenndorf, Bahnhofstraße 67, 1. OG
- Jeden 1. Und 3. Mittwoch im Monat, 10:30 Uhr bis 11:45 Uhr: Oberschule Lindhorst, Glück-Auf-Str. (Schulfremde Personen melden sich bitte zuvor im Sekretariat)

Ansprechperson: Frau Haskamp

Stand: Mai 2026

Landkreis Schaumburg

Leistungen für Bildung und Teilhabe

In KiTa, Schule und Freizeit



Klassenfahrten
Schulbedarf
Lernförderung
Mittagessen
Schülerbeförderungskosten
Sport, Kultur, Freizeit

Wer kann Leistungen aus dem Bildungspaket erhalten?

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, wenn sie, beziehungsweise ihre Familien, Leistungen nach einer der folgenden Rechtsvorschriften erhalten:

- Bürgergeld nach dem SGB II (JobCenter-Leistungen)
- Sozialhilfe oder Grundsicherung nach dem SGB XII
- Wohngeld zusätzlich zum Kindergeld nach dem BKGG
- Kinderzuschlag (KiZ) zusätzlich zum Kindergeld nach dem BKGG
- Leistungen nach dem AsylbLG (Asylbewerberleistungsgesetz)

Leistungen werden bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres gewährt.
Ausnahme: Leistungen zur Teilhabe (z.B. Vereinsbeiträge) werden nur bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gewährt. Für einige Leistungen ist es zudem erforderlich, dass eine allgemein- oder berufsbildende Schule besucht wird.

Welche Leistungen gibt es?

Eintägige Ausflüge und mehrtägige Klassenfahrten
Die Kosten können, mit Ausnahme des Taschengeldes, übernommen werden.
Dazu ist ein Schreiben der Schule oder Kita als Nachweis über die anstehende Fahrt vorzulegen. Aus diesem müssen die Kontoverbindung der Lehrkraft oder der Schule/Kita sowie die Höhe der anfallenden Gesamtkosten ersichtlich sein. Die Auszahlung erfolgt direkt an die Schule/die Lehrkraft.

Persönlicher Schulbedarf
Schülerinnen und Schüler erhalten für Schulmaterialien (Hefte, Stifte, Ranzen usw.) einen Pauschalbetrag, der jährlich angepasst wird.
Zum 01.08. werden 130,00€ und zum 01.02. 65,00€ ausgezahlt (Stand 2026). Die Auszahlung erfolgt an den Schüler/ die Schülerin bzw. dessen/ deren Eltern.
Der persönliche Schulbedarf für Bürgergeld-Empfangende wird vom Jobcenter ohne Antrag ausgezahlt; Leistungsberechtigte für Sozialhilfe, Grundsicherung und Asylbewerberleistungen erhalten die Zahlung antragsfrei durch das Sozialamt. Wohngeld- und Kinderzuschlagsberechtigte müssen einen gesonderten Antrag stellen.



Lernförderung
Ist bei Schülerinnen und Schülern das Erreichen der wesentlichen Lernziele gefährdet, können die Kosten für Nachhilfe übernommen werden.
Die Gefährdung dieser Ziele muss von der Lehrkraft bestätigt werden; wobei nicht unbedingt die Versetzung oder der Schulabschluss gefährdet sein müssen.

Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung
Bieten Schulen oder KiTas ein gemeinsames Mittagessen an, haben Schülerinnen, Schüler und Kinder einen Anspruch auf Kostenübernahme. Die Teilnahme am Mittagessen muss in der Schule oder KiTa an- und abgemeldet werden.

Schülerbeförderung
Die Schülerbeförderung ist für die meisten Schülerinnen und Schüler kostenfrei. Müssen in besonderen Fällen die Fahrtkosten selbst gezahlt werden (z.B. in der gymnasialen Oberstufe oder in einigen Berufsschulklassen), kann ein Teil der Kosten durch das Bildungspaket erstattet werden.
Hierzu muss der entsprechende Vordruck zunächst von der Schule und dann vom Schulamt des Landkreises Schaumburg ausgefüllt werden.

Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben
Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren können monatlich pauschal 15,00€ z.B. für Vereinsbeiträge, Musikunterricht oder angeleitete Freizeitaktivitäten erhalten. Hierfür muss lediglich die Teilnahme an einem geeigneten Angebot nachgewiesen werden (z. B. Mitgliedsbescheinigung, vertragliche Vereinbarungen o. ä).



Wie erhalte ich die Leistungen?

Zuständig ist das Sozialamt des Landkreises Schaumburg.
Einzige Ausnahme: Persönlicher Schulbedarf für Leistungsberechtigte nach dem SGB II (Bürgergeld) wird durch das Jobcenter gewährt.

Für alle Leistungen des Bildungspakets gibt es einen einheitlichen Antrag beim Landkreis Schaumburg oder im Internet unter schaumburg.de/but. Diesem Antrag ist der aktuelle Nachweis über die jeweils bezogene Leistung beizufügen. Gegebenenfalls sind noch weitere Nachweise notwendig.